



Reit- und Fahrverein Alzey
und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



SATZUNG

Gültig ab 04.04.2014

Alzey, den 04.04.2014



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1926 in Alzey gegründete Reit- und Fahrverein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Alzey. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wählen den Vorstand und die Kassenprüfer nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Sportstätten nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ordnung zu benutzen.
3. Vereinspferde stehen den Mitgliedern zur Ausbildung gegen Entgelt zur Verfügung.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres fällig.
Sonderbeiträge und Gebühren sind an dem vom Vorstand beschlossenen Termin zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, einzelne vom Vorstand für notwendig erachtete, zur Förderung des Sports dienliche Arbeiten zu verrichten. Im Falle der Verhinderung ist ein vom Vorstand im Einzelnen festzulegender Sonderbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlung.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Beiträge, z.B. Lehrgangsgebühren, Einstellgebühren, Hallenbenutzungsgebühren, Turnierbeiträge usw., setzt der Gesamtvorstand fest.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Angemessene Geldbuße,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen des § 4.3 und § 7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) 2 Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch ein Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



7. die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a)
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Hallenwart
 - dem Kassierer
 - dem Gerätewart
 - dem Vertreter der aktiven Reiter
 - dem Pressewart und
 - den Beisitzern, deren Zahl so bemessen sein muss, dass der Gesamtvorstand sich in einer ungeraden Zahl ergibt.
- Die Höchstzahl der Beisitzer beträgt 5.



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendwart wird in der Mitgliederversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss eine Neuwahl innerhalb von 8 Wochen stattfinden.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
6. Für alle übrigen Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder zu übertragen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar derart, dass ein Drittel der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer jährlich ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.



Reit- und Fahrverein Alzey und Umgebung e.V.

www.reitverein-alzey.de



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verband der rheinhessischen Reit- und Fahrvereine e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 genehmigt. Alle vorherigen Satzungen treten außer Kraft.

55232 Alzey, den 04.04.2014

Der Vorstand.